



DR. JÜRGEN KADEL
— NOTAR —

Fragebogen Trennungs- bzw. Scheidungsfolgenvereinbarung

Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen regeln in der Ehekrise konkret die Folgen von Trennung und Scheidung. Grundsätzlich ist für die Scheidung einer Ehe eine Scheidungsfolgenregelung nicht zwingend erforderlich. Bei der häufig großen Zahl strittiger Fragen, der Komplexität der familienrechtlichen Bestimmungen und der hieraus bei streitiger Auseinandersetzung folgenden langen Verfahrensdauer ist zu einer einvernehmlichen Regelung jedoch dringend zu raten. Diese empfiehlt sich zur Vermeidung lang andauernder, das Scheidungsverfahren verzögernder, verteuender und die persönlichen Beziehungen belastender gerichtlicher Auseinandersetzungen. Eine Trennungsvereinbarung kann auch angezeigt sein, wenn Sie nach einer Krise zunächst getrennt leben wollen, aber eine Ehescheidung von beiden noch nicht beabsichtigt ist.

Die nachstehenden Hinweise und Fragen können angesichts der Lebensvielfalt nur typische Sachverhalte berücksichtigen. Hinweise und Abfragen sind bewusst nicht vollständig, um diesen Fragebogen nicht zu überlasten und die Darstellung zu vereinfachen. Dieser Fragebogen ersetzt daher niemals das individuelle Beratungsgespräch. Er erleichtert uns aber die Vorbereitung und Durchführung der Beratung sowie die Erstellung des Vertragsentwurfs. Bitte füllen Sie diesen Fragenbogen, soweit es Ihnen möglich ist, aus und leiten Sie uns diesen zu, vorzugsweise per E-Mail an info@notar-kadel.de oder per Post an Notar Dr. Jürgen Kadel, Neustadter Straße 25, 67112 Mutterstadt oder per Telefax 06234 9456-220.

Und wenn Sie das Formular nicht verwenden wollen: Kein Problem. Gerne besprechen wir auch alles ohne vorherige Verwendung dieses Formulars. Vereinbaren Sie einfach einen Besprechungstermin und kommen Sie vorbei. Oder nutzen Sie die Möglichkeit der virtuellen Besprechung per Telefon oder Webcam.

Ihr Notar Dr. Jürgen Kadel und das gesamte Team

Personaldaten Ehegatte 1:

Nachname _____

Vorname _____

abweichender Geburtsname _____

Geburtsdatum und -ort _____

Wohnanschrift _____

Telefon Festnetz _____

Telefon Mobil _____

E-Mail _____

Steueridentifikationsnummer _____

Staatsangehörigkeit(en) _____

Geburtsregisternummer _____

Bitte leiten Sie uns möglichst auch eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises zu (Personalausweis, Reisepass), sehr gerne per E-Mail.

Tipp: Einfach den Ausweis mit dem Handy abfotografieren.

Personaldaten Ehegatte 2:

Nachname _____

Vorname _____

abweichender Geburtsname _____

Geburtsdatum und -ort _____

Wohnanschrift _____

Telefon Festnetz _____

Telefon Mobil _____

E-Mail _____

Steueridentifikationsnummer _____

Staatsangehörigkeit(en) _____

Geburtsregisternummer _____

Bitte leiten Sie uns möglichst auch eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises zu (Personalausweis, Reisepass), sehr gerne per E-Mail.

Tipp: Einfach den Ausweis mit dem Handy abfotografieren.

Tag der Eheschließung:

Ort der Eheschließung (Land):

Staatsangehörigkeit(en) Ehegatte 1 bei Eheschließung (bei mehreren Staatsangehörigkeiten alle angeben):

deutsch andere:

Staatsangehörigkeit(en) Ehegatte 2 bei Eheschließung (bei mehreren Staatsangehörigkeiten alle angeben):

deutsch andere:

Wohnort/gewöhnlicher Aufenthalt Ehegatte 1 zum Zeitpunkt der Eheschließung:

Deutschland anderer:

Wohnort/gewöhnlicher Aufenthalt Ehegatte 2 zum Zeitpunkt der Eheschließung:

Deutschland anderer:

Haben Sie bereits einen Ehevertrag geschlossen?

Nein Ja

Wenn ja, bitte reichen Sie uns eine Kopie des Ehevertrags ein.

Ist bereits ein Scheidungsverfahren anhängig?

Nein Ja

Werden Sie anwaltlich beraten bzw. betreut?

Nein Ja

Wenn ja, bitte Angabe der Berater mit Kontaktdaten:

Haben Sie Kinder?

Nein Ja

Wenn Ja, bitte nähere Angaben hierzu (Namen, Geburtsdatum, einseitige oder gemeinschaftliche Kinder):

Vermögensrechtliche Regelung

Primäres Ziel jeder Scheidungsfolgen- bzw. Trennungsvereinbarung muss es sein, die Vermögenszuordnung einvernehmlich zu regeln. Eine solche Vereinbarung setzt voraus, dass Sie als Ehegatten sich hierüber bereits geeinigt haben. Dabei sind Sie grundsätzlich in Ihrer Entscheidung, wie Sie es regeln möchten, frei. Wenn Sie zunächst eine grundlegende Beratung zu den Regeln des Zugewinnausgleichs und eine konkrete Berechnung des Zugewinnausgleichs wünschen, wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt. Wenn eine Regelung Ihnen aufgrund Ihrer aktuellen persönlichen Beziehung schwerfällt, kann sich eine Mediation anbieten. In diesem Fall wenden Sie sich am besten an einen Mediator. Der schlechteste Weg ist es, Streitigkeiten vor Gericht auszutragen. Dies verzögert das Verfahren erheblich und vor allem, kostet Sie viel Geld. Wenn Sie eine gemeinschaftliche Lösung gefunden haben, empfiehlt sich die notarielle Beurkundung Ihrer Lösung.

Im vermögensrechtlichen Bereich müssen Sie nunmehr eine Sphärentrennung vornehmen. In der Regel ist es der richtige Weg, eine Gütertrennung zu vereinbaren, soweit eine solche nicht bereits aufgrund vorherigen Güterstandes besteht (wenn eine solche besteht, kann sich aus Rechtssicherheitsgründen ggf. aber anbieten, diese Gütertrennung zu bestätigen). Am besten ist es, dass Sie diese Zuordnung bereits vor Unterzeichnung der Scheidungsfolgenvereinbarung vornehmen. In die notarielle Urkunde muss jedoch zwingend die Auseinandersetzung des Immobilienvermögens aufgenommen werden, da diese Zuordnung nur durch notarielle Beurkundung erfolgen kann (soweit eine Übertragung von einem Ehegatten an den anderen erfolgt). Zudem müssen in die Urkunde die Vermögenszuordnungen aufgenommen werden, die Sie vor Unterschrift noch nicht geregelt haben.

Bitte geben Sie nachstehend die Immobiliendaten da, welche im Rahmen der Scheidungsfolgen- bzw. Trennungsvereinbarung geregelt werden sollen. Wenn es mehr als eine Immobilie ist, drucken Sie bitte einfach die betreffenden Seiten mehrfach aus.

Vertragsobjekt:

Bitte geben Sie nachstehend die Objektdaten so genau an wie möglich, soweit Sie Ihnen bekannt sind. Als Notariat recherchieren wir die Daten im Grundbuch und besorgen die erforderlichen Grundbuchauszüge. Es ist also nicht notwendig, dass Sie selbst im Vorfeld einen Grundbuchauszug besorgen und uns zuleiten.

Gerne können Sie uns alternativ auch den ehemaligen Erwerbsvertrag oder sonstige Unterlagen einreichen, aus denen sich die Angaben ergeben.

Anschrift

Amtsgericht

Gemarkung/Stadtteil

Grundbuchblatt

Flurstück(e)

Nutzungsart:

- | | |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus | <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus |
| <input type="checkbox"/> Doppelhaushälfte | <input type="checkbox"/> Reihenhaus |
| <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung | <input type="checkbox"/> Bauplatz |
| <input type="checkbox"/> Gewerbeobjekt | <input type="checkbox"/> Acker/Landwirtschaftsfläche |
| <input type="checkbox"/> Wingert | <input type="checkbox"/> Freizeitfläche |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | |

Wert der Immobilie

Wie hoch schätzen Sie den Wert der Immobilie, wenn Sie diese an einen „fremden Dritten“ verkaufen würden?

Wertangabe:

Belastung des Vertragsobjekts:

Ist das Vertragsobjekt mit Darlehen belastet?

- Nein, es ist lastenfrei, es bestanden keine Darlehensverbindlichkeiten bzw. bestehen keine mehr; falls Ihnen bekannt ist, dass noch Grundschulden am Vertragsobjekt eingetragen sind, geben Sie vorzugsweise, soweit bekannt, die Bank und die alte Darlehensnummer an, damit die Grundschulden gelöscht werden können.
- Ja, es bestehen folgende Belastungen (bitte geben Sie die ungefähre Höhe der Darlehensverbindlichkeiten an und möglichst auch die Bank, den Sachbearbeiter und die Darlehensnummer; in der Regel ergibt sich dies aus der letzten Abrechnung; einfach kopieren oder mit dem Handy abfotografieren und uns zuleiten).

Welcher Ehegatten überträgt diese Immobilie bzw. den von ihm gehaltenen Miteigentumsanteil an wen?

Wenn Darlehen bestehen. Übernimmt der erwerbende Ehegatte die Darlehensverbindlichkeiten.

- Nein Ja

Wenn nein, brauchen wir dazu ergänzende Angaben.

Erhält der abgebende Ehegatte eine Herauszahlung für die Übertragung der Immobilie?

Nein Ja

Wenn Ja, Angabe der Herauszahlung:

Hinweis: In Bezug auf den Herauszahlungsbetrag bedarf es grundsätzlich nur der Angabe eines Gesamtbetrags, der unter Berücksichtigung der Auflösung der Zugewinnngemeinschaft ermittelt wurde. In diesen Gesamtbetrag können auch die etwaigen Abfindungen für nachehelichen Unterhalt und/oder Verzicht auf Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich eingerechnet werden. Aus steuerlichen Gründen (z.B. Realsplittung) und wegen der möglichen gerichtlichen Inhaltskontrolle empfiehlt es sich aber, die Beträge für den nachehelichen Unterhaltsverzicht und Verzicht für den Versorgungsausgleich getrennt auszuweisen.

Finanziert der erwerbende Ehegatte den Erwerb der Immobilie und ist hierfür eine Grundschuldbestellung am Vertragsobjekt erforderlich?

Nein Ja

Wenn ja, wurden seitens Ihrer Bank Grundschuldbestellungsurkunden übergeben? Wenn ja, bitte diese mit Kontaktdaten im Vorfeld übersenden (bitte nicht erst zum Termin, da die Unterlagen aufbereitet werden müssen). Wenn nein, bitte Kontaktdaten der Bank, insbesondere, soweit vorhanden, Sachbearbeiter mit Telefon, E-Mail, Vorgangsnummer:

Bei der eigenen Wohnimmobilie: Darf der abgebende Ehegatte noch eine gewisse Zeit die Immobilie mit nutzen? Bei vermieteter Immobilie: Zu welchem Zeitpunkt geht die Miete auf den erwerbenden Ehegatten (allein) über (ab sofort oder ab Zahlung des Herauszahlungsbetrags oder ab welchem Zeitpunkt)?

Kosten:

Wer trägt die Grundbuchkosten für die Übertragung der Immobilie (Notarkosten siehe nachstehend):

- übernehmender Ehegatte übertragender Ehegatte
 hälftige Teilung

Steuerlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Übertragung von Immobilienvermögen und allgemein jede Scheidungsfolgen- und Trennungsvereinbarung steuerliche Auswirkungen haben kann, insbesondere ein privates Veräußerungsgeschäft („Spekulationsgeschäft“) vorliegen kann. Dies kann zum Beispiel bei der Übertragung von vermieteten Immobilien zur Abgeltung von Zugewinnausgleichsansprüchen gelten, wenn die 10-Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist. Nach der Rechtsprechung des BFH kann dies aber auch gelten bei der Übertragung des gemeinsamen Familienheims, wenn durch den vorherigen Auszug eines Ehegatten die Voraussetzungen des Familienheims im steuerlichen Sinn nicht mehr vorliegen (siehe Urteil des BFH vom 14.2.2023, IX R 11/21). Als Notariat sind wir für die steuerrechtlichen Folgen nicht zuständig. Bitte sprechen Sie daher vor Abschluss der Vereinbarung wegen der steuerlichen Folgen mit Ihrem steuerlichen Berater.

Bitte geben Sie hier weitere Vermögenszuordnungen an, welche im Rahmen der Vereinbarung aufzunehmen sind (z.B. Übertragung von Hausrat, Konten, Lebensversicherungen, Depots etc.):

Unterhaltsvereinbarung

Für eine etwaige Unterhaltsvereinbarung ist wichtig zu unterscheiden:

Während des Getrenntlebens bis zur Scheidung der Ehe gibt es Ansprüche auf **Trennungsunterhalt** gemäß § 1361 BGB. Bei Getrenntleben der Ehegatten kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen (§ 1361 Abs. 1 S. 1 BGB). Ab Rechtskraft der Scheidung gibt es die Ansprüche auf **Geschiedenenunterhalt bzw. nachehelichen Unterhalt** gemäß den §§ 1569, 1570 – 1573, 1575, 1576 BGB.

Als Grundsatz gilt, dass Vereinbarungen zum Trennungsunterhalt nicht bzw. nur in sehr engen Grenzen zulässig ist, während der nacheheliche Unterhalt vertraglich geregelt werden kann, wenn jedoch auch hier gesetzlichen Grenzen bestehen.

Als Notariat sind wir nicht auf die Berechnung von Unterhaltsansprüchen spezialisiert. Bitte wenden Sie sich, wenn Sie eine konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen wünschen an einen Rechtsanwalt. Vereinbarungen zum Unterhalt sind jedoch grundsätzlich sodann notariell beurkunden.

Dies vorausgeschickt:

Wird ein nachehelicher Unterhaltsverzicht gewünscht?

Nein Ja

Versorgungsausgleich

Eheleute können zum Versorgungsausgleich Vereinbarungen treffen. Ein Scheidungsantrag braucht noch nicht anhängig zu sein. Vereinbarungen können grundsätzlich bis kurz vor Schluss der mündlichen Verhandlung geschlossen werden und bedürfen nicht mehr der Genehmigung des Familiengerichts. Allerdings muss die Vereinbarung über den Versorgungsausgleich einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten. Hält eine Vereinbarung dieser Inhalts- und Ausübungskontrolle stand, ist das Gericht an sie gebunden.

Als Notariat sind wir nicht auf die Berechnung von Ansprüchen in Bezug auf Versorgungsausgleich spezialisiert. In der Regel berechnen selbst die Gerichte dies nicht selbst, sondern lassen die Ansprüche extern berechnen. Bitte wenden Sie sich, wenn Sie eine konkrete Berechnung von Ansprüchen aus Versorgungsausgleich wünschen an einen Rechtsanwalt. Häufig wird auch eine Berechnung der Ansprüche durch das Gericht abgewartet und eine Vereinbarung erst dann getroffen, wenn das Gericht die voraussichtliche Berechnung den Parteien übersandt hat. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich sind sodann notariell beurkunden.

Dies vorausgeschickt:

Wird eine Regelung zum Versorgungsausgleich gewünscht?

Nein Ja

Erbrechtliche Regelungen:

Bis zur Scheidung der Ehe (ggf. erfolgt unter gewissen Voraussetzungen eine Vorverlagerung auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags) bestehen gegenseitige Ansprüche auf Erb- und Pflichtteilsrecht. Bei testamentarischen Regelungen kann auch darüber hinaus ein Erbrecht sich ergeben.

Haben Sie ein gemeinschaftliches Testament bzw. Erbvertrag abgeschlossen und soll dieses aufgehoben werden?

Nein Ja

Wenn Ja, bitte Kopie der Verfügung einreichen.

Wünschen Sie einen Verzicht auf den gegenseitigen Pflichtteilsanspruch?

Nein Ja

Wünschen Sie einen Verzicht auf das gegenseitige Erbrecht (dies erspart Ihnen den Abschluss eines abweichenden Testaments, erhöht aber die Pflichtteilsansprüche anderer Pflichtteilsberechtigter, also etwaiger Abkömmlinge bzw., wenn solche nicht vorhanden sind, der Eltern)?

Nein Ja

Wer trägt die Notarkosten:

Ehegatte 1 Ehegatte 2 hälftige Teilung

andere Regelung:

Vertragsentwurf

Mit Einreichung dieses Formulars beantragen Sie auch die Erstellung eines Vertragsentwurfs. Denn eine Beurkundung ist nur dann sinnvoll, wenn Sie im Vorfeld den Entwurf ausführlich gelesen und ggf. auch mit weiteren Beratern, insbesondere steuerlichen Beratern, besprochen haben.

Steuern

Jede Scheidungsfolgen- und Trennungsvereinbarung kann steuerliche Auswirkungen haben. Als Notariat sind wir für die steuerrechtlichen Folgen nicht zuständig. Bitte sprechen Sie daher vor Abschluss der Vereinbarung wegen der steuerlichen Folgen mit Ihrem steuerlichen Berater.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 DS-GVO, § 55 BDSG, § 43 LDSG finden Sie unter www.notar-kadel.de. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch in Papierform oder per E-Mail zu.

E-Mail-Korrespondenz:

Bei Angabe einer E-Mail-Adresse sind Sie trotz der Ihnen bekannten Vertraulichkeits- und Integritätsrisiken damit einverstanden, dass die weitere Korrespondenz auch über unverschlüsselte E-Mail erfolgen kann. Zur Vereinfachung unserer Büroabläufe wird dabei - soweit möglich - der Entwurf an alle Empfänger gemeinsam versandt. Sie können jederzeit diese Einwilligung uns gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.